

Johannes Wertenbruch, Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung der Personenhandelsgesellschaft nach § 119 IV HGB, NZG 2026, 915.

Abstract:

1. Die MoPeG-Beschlussfähigkeitsregelung des § 109 IV HGB ist nicht missglückt oder verunglückt, sondern auslegungsbedürftig (NZG 2026, 917 Rn. 8 ff.).
2. Das Tatbestandsmerkmal „die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen“ bezieht sich auf die generell in der betreffenden OHG/KG vorhandenen Stimmen. Dies folgt insbesondere aus dem Zusammenhang mit der Formulierung „ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung“ sowie aus der vor Inkrafttreten des MoPeG ergangenen Rechtsprechung des OLG Hamm (NZG 2026, 917 Rn. 9 ff.).
3. Die amtliche Begründung verweist insoweit zutreffend darauf, dass § 109 IV HGB „im Einklang mit der geltenden Rechtslage“ stehe (NZG 2026, 917 Rn. 9 ff.).
4. Die wegen Bestehens einer Interessenkollision bei einer konkreten Abstimmung einem Stimmverbot unterliegenden anwesenden Gesellschafter sind bei der Beschlussfähigkeit mitzuzählen (NZG 2026, 917 Rn. 9 ff.).
5. Anwesende Gesellschafter, die sich der Stimme enthalten, sind ebenfalls bei der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen (NZG 2026, 917 Rn. 20 f.).